



Strafrecht II & Kriminologie bzw. Strafrecht II & Strafrecht III

Teil StPO

August 2020

Der folgende Sachverhalt ist Teil der Gesamtprüfung Strafrecht II & Kriminologie bzw. der Gesamtprüfung Strafrecht II & Strafrecht III.

Die Dauer der Gesamtprüfung beträgt: 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter.
Der Prüfungsteil Strafprozessrecht enthält 2 Aufgaben und umfasst 1 Seite (exkl. dieser Seite).

Hinweise zur Bewertung

- Dem Strafprozessrechtsteil kommt 1/3 des Gewichts der Gesamtprüfung zu.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

Prüfung Wahlpflichtfach Strafrecht

Teil Strafprozessrecht

Prof. Dr. S. Summers

A hält sich an der Langstrasse auf, kommt und geht, trifft verschiedene Leute und tauscht mit diesen Sachen aus. Er wird dabei von der Polizei angehalten. Diese sagt ihm, dass er verdächtig werde, mit Drogen zu handeln und fordert ihn auf, zu zeigen was er in seiner Tasche hat. A willigt ein. Der Polizist findet im Rucksack zwar keine Drogen, aber zwei Mobiltelefone und einen Bargeldbetrag von Fr. 800.00.

A wird festgenommen und auf den Polizeiposten gebracht. Dort wird er von der Polizei befragt. Zu Beginn dieser Befragung wird er informiert, dass er das Recht auf eine Verteidigung habe. Der Polizist sagt hierbei weiter, dass man das Ganze am besten rasch unter sich, d.h. ohne Anwalt erledige. In der polizeilichen Befragung gesteht A, dass er ein Mobiltelefon gestohlen habe, um es dann an der Langstrasse zu verkaufen. Dabei habe er etwas nachhelfen müssen. Er habe dem Inhaber des Telefons mit dem Griff seiner Pistole schon ziemlich eins über die Rübe ziehen müssen. Der andere sei dann auch bewusstlos am Boden gelegen. Der Polizist fragt hier wieder und wieder nach, d.h. insistiert, obwohl A angibt, jetzt eigentlich nicht mehr antworten zu wollen. A gesteht dann nach mehrfachen Anläufen und ein wenig Druck des Polizisten, dass er zusammen mit seinem Kollegen schon mehrere solcher Touren durchgezogen habe.

- 1) *Welche strafprozessual relevanten Handlungen enthält der Sachverhalt? Prüfen Sie die Rechtmässigkeit der einzelnen Massnahmen der Polizei.*
- 2) *Wie steht es mit der Verwertbarkeit der erlangten Beweismittel in einem Verfahren wegen eines Vermögensdelikts?*



Strafrecht II & Kriminologie bzw. Strafrecht II & Strafrecht III

Teil BT II

August 2020

Der folgende Sachverhalt ist Teil der Gesamtprüfung Strafrecht II & Kriminologie bzw. der Gesamtprüfung Strafrecht II & Strafrecht III.

Die Dauer der Gesamtprüfung beträgt: 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Der Prüfungsteil BT II umfasst 2 Seiten (exkl. dieser Seite).

Hinweise zur Bewertung

- Dem Prüfungsteil BT II kommt 1/3 des Gewichts der Gesamtprüfung zu.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

Prüfung Wahlpflichtfach Strafrecht Teil Strafrecht BT II

Prof. Dr. F. Bommer

Ländliche Verhältnisse

Die Aussendienstmitarbeiterin Gabi (G) hat einen Garten mit einer sehr grossen Wiese. Zum Mähen der Wiese darf sie einen Motormäher des befreundeten Bauern Heinz (H) benutzen. Dieser Mäher steht offen auf dem Wiesland des Heinz. Die Abmachung ist so, dass Gabi den Mäher bei Bedarf holen und nutzen kann und ihn dann wieder zurückstellt.

Gabi gerät in finanzielle Schwierigkeiten. Deshalb bietet sie den Mäher dem nichts ahnenden Landmaschinenmechaniker und -händler Max (M) zum Kauf an. Gemeinsam besichtigen die beiden das Objekt auf dem Wiesland des Heinz. Dabei zeigt Gabi dem Max eine von ihr angefertigte Rechnung mit dem Briefkopf der Unternehmung, die den Mäher hergestellt hat, um den angeblichen seinerzeitigen Kauf zu dokumentieren. Die beiden werden handelseinig: Max bezahlt den Kaufpreis von Fr. 800, lädt den Mäher auf seinen Lastwagen und fährt damit in seine Werkstatt. Dort überholt er den Mäher und verkauft ihn gegen Zahlung von Fr. 1'200 dem Fritz (F) weiter. Die beiden kommen überein, dass Fritz den Mäher ein paar Tage später bei Max auf dem Vorplatz der Werkstatt abholt; Max ist zu diesem Zeitpunkt in den Ferien. Noch bevor dies geschieht, kommen Max Bedenken, als er erfährt, dass Gabi Aussendienstmitarbeiterin ist. Er sagt sich indessen, dass Gabi selber wissen muss, was sie verkaufen wolle, und unternimmt nichts. Fritz, der zum gleichen Zeitpunkt wie Max erfahren hatte, dass Gabi Aussendienstmitarbeiterin ist, und dem ebenfalls Zweifel über die Herkunft des Mähers aufgetaucht waren, holt ihn dennoch ab; woher der Mäher stammt, ist ihm letztlich einerlei. Dabei geht er davon aus, dass er dazu berechtigt ist, weil sein Kaufvertrag mit Max gültig ist und er den Kaufpreis schon bezahlt hat.

Strafbarkeit von Gabi und Fritz nach StGB?

Hinweise:

- Urkundendelikte und Geldwäscherei sind nicht zu prüfen
- Allfällig erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Auszug aus dem Zivilgesetzbuch:

Art. 714 Besitzübergang

¹
...

² Wer in gutem Glauben eine bewegliche Sache zu Eigentum übertragen erhält, wird, auch wenn der Veräußerer zur Eigentumsübertragung nicht befugt ist, deren Eigentümer, sobald er nach den Besitzesregeln im Besitze der Sache geschützt ist.

Art. 933 Verfügungs- und Rückforderungsrecht bei anvertrauten Sachen

Wer eine bewegliche Sache in gutem Glauben zu Eigentum oder zu einem beschränkten dinglichen Recht übertragen erhält, ist in seinem Erwerbe auch dann zu schützen, wenn sie dem Veräußerer ohne jede Ermächtigung zur Übertragung anvertraut worden war.

Art. 934 Verfügungs- und Rückforderungsrecht bei abhanden gekommenen Sachen

¹ Der Besitzer, dem eine bewegliche Sache gestohlen wird oder verloren geht oder sonst wider seinen Willen abhanden kommt, kann sie während fünf Jahren jedem Empfänger abfordern.

^{1bis-3}
...



Strafrecht II & Strafrecht III

Teil BT III

August 2020

Der folgende Sachverhalt ist Teil der Gesamtprüfung Strafrecht II & Strafrecht III.

Die Dauer der Gesamtprüfung beträgt: 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Der Prüfungsteil BT III umfasst 6 Seiten (exkl. dieser Seite).

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Die vorliegende Prüfungsaufgabe besteht aus **3 Teilaufgaben**, welche sich auf einen Streit zwischen Bundesgericht und Lehre beziehen.
- Im Anhang an diese Prüfung finden Sie Auszüge von zwei Bundesgerichtsentscheiden, welche Ihnen bei der Beantwortung der Fragestellungen helfen (BGE 133 IV 97; BGE 124 IV 127).
- Schreiben Sie ihre Lösung bei Teilaufgabe 3 direkt in die dafür vorgesehenen Zeilen auf dem beiliegenden Aufgabebblatt.
- Antworten Sie in ganzen Sätzen. Stichwortartige Ausführungen werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

Hinweise zur Bewertung

- Dem Prüfungsteil BT III kommt 1/3 des Gewichts der Gesamtprüfung zu.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

Prüfung Wahlpflichtfach Strafrecht

Teil Strafrecht BT III

Prof. Dr. M. Thommen

Hinderung einer Amtshandlung

In der Rechtsprechung des Bundesgerichts und der Lehre herrscht Uneinigkeit über die Abgrenzung von strafloser Selbstbegünstigung (Art. 305 StGB) und strafbarer Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 StGB). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 286 StGB kann die *«Flucht, durch welche sich jemand der Strafverfolgung entziehen und somit selbst begünstigen will, [...] mithin den Tatbestand der Hinderung einer Amtshandlung erfüllen»* (BGer 6B_115/2008 vom 4. September 2008, E. 4.3.1.).

Dazu ist im Basler Kommentar zu lesen: *«Ein solches Verhalten ist gemäss einhelliger Lehre und Praxis als Selbstbegünstigung i.S.v. Art. 305 nicht strafbar»* (Stefan Heimgartner, in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar Strafrecht, 4. Auflage, Basel 2019, Art. 286 N 13).

Hierauf entgegnet das Bundesgericht: *«Das Bundesgericht hat sich sowohl in BGE 124 IV 127 E. 3 als auch in BGE 133 IV 97 E. 6 mit der Kritik auseinandergesetzt und dargelegt, weshalb gleichwohl an der Rechtsprechung festzuhalten ist. Darauf kann hier verwiesen werden»* (Bundesgerichtsurteil 6B_115/2008 vom 4. September 2008, E. 4.3.1.).

Teilaufgabe 1 (30 %)

Mit welchen Argumenten begründet das Bundesgericht seine Praxis, wonach sich jemand durch selbstbegünstigende Flucht nach Art. 286 StGB strafbar machen kann? Geben Sie die drei Hauptargumente in eigenen Worten wieder.

- Im Anhang an diese Prüfung finden Sie Auszüge von zwei Bundesgerichtsentscheiden, welche Ihnen bei der Beantwortung der Fragestellungen helfen (BGE 133 IV 97; BGE 124 IV 127).

Teilaufgabe 2 (50 %)

Beziehen Sie Stellung in diesem Streit auf der Seite der Lehre und nennen Sie 5 Argumente, welche der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entgegengehalten werden können.

Teilaufgabe 3 (20 %)

Machen Sie einen konkreten Vorschlag an den Gesetzgeber, wie Art. 286 StGB lauten müsste, damit Selbstbegünstigungen straflos bleiben.

- Schreiben Sie ihre Lösung bei Teilaufgabe 3 direkt in die dafür vorgesehenen Zeilen auf dem folgenden Aufgabebblatt.

1. BGE 133 IV 97:

6.2.1 Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts findet die straflose Selbstbegünstigung ihre Grenze auch am Tatbestand der Hinderung einer Amtshandlung. So bildet seit BGE 85 IV 142 der Umstand, dass der Täter versucht, durch Flucht sich selber einer Strafverfolgung zu entziehen, unter dem Gesichtspunkt des Art. 286 StGB keinen Grund für Straffreiheit. Zwar trifft zu, dass derjenige, der sich der Strafverfolgung oder dem Vollzug einer Strafe entzieht, nicht nach Art. 305 StGB bestraft wird. Das bedeutet indes nicht, dass er in jedem Fall in den Genuss der Straffreiheit kommt. Denn seine Handlung kann zusätzlich einen anderen Straftatbestand erfüllen, was insbesondere der Fall ist, wenn die Flucht - vom Flüchtigen beabsichtigt - bewirkt, dass ein Beamter an der Vornahme einer ihm obliegenden Amtshandlung gehindert wird. Die Gründe, die in einem solchen Fall der Anwendung von Art. 305 StGB entgegenstehen, gelten im Hinblick auf Art. 286 StGB nicht [...].

Diese Rechtsprechung ist von der Lehre teilweise kritisiert worden [...].

Das Bundesgericht hat sich unlängst mit der Kritik der Lehre ausführlich auseinandergesetzt und seine Rechtsprechung bestätigt [...]. Es hat in wertender Abwägung geklärt, ob das Widersetzungsverbot für den Selbstbegünstiger nicht gilt oder ob die Straflosigkeit der Selbstbegünstigung ihre Grenze am Tatbestand des Art. 286 StGB findet. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass nach der Systematik des Strafgesetzbuches die beiden Tatbestände der Hinderung einer Amtshandlung und der Begünstigung verschiedene Rechtsgüter – nämlich Art. 286 StGB den Schutz der öffentlichen Gewalt und Art. 305 StGB den Schutz der Strafrechtspflege – schützen, zwischen den Tatbeständen echte Idealkonkurrenz angenommen werden kann, die Begünstigung den Unrechtsgehalt der Widersetzung nicht abdeckt und Art. 305 StGB nicht als Schutznorm des Selbstbegünstigers missverstanden werden darf [...].

6.2.2 Wenn im genannten Entscheid ausgeführt wird, die Grenze der straflosen Selbstbegünstigung sei "in wertender Abwägung" (S. 132) zu klären, so heisst das nicht, dass eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen im konkreten Einzelfall vorzunehmen wäre. Das Gesetz ist vielmehr als generell-abstrakte Regel auszulegen. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers kann es deshalb für die Frage der Strafbarkeit nach Art. 286 StGB nicht darauf ankommen, wie stark das jeweilige Selbstbegünstigungsinteresse des Täters im Einzelfall zu gewichten wäre. [...].

6.2.3 Gleichwohl ist richtig, dass die Abgrenzung zwischen strafloser Selbstbegünstigung und strafbarer Hinderung einer Amtshandlung nicht immer leicht vorzunehmen ist. Das gilt vorab für die Frage, ab wann der Täter eine amtliche Handlung im Sinne von Art. 286 StGB tatbestandsmässig hindern kann, was es anhand des geschützten Rechtsgutes zu verdeutlichen gilt.

Der Schutz von Art. 286 StGB bezieht sich auf die staatliche Autorität, die sich auf Verfassung und Gesetz stützt, und die zur Ausübung des Staatswillens berufenen Organe [...]. Wird die rechtmässige Konkretisierung des Staatswillens geschützt, so folgt daraus, dass die Amtsperson

zunächst einmal physisch anwesend sein und bestimmte Anordnung getroffen haben muss, damit der Täter sich strafbar machen kann [...]. Nicht erfasst werden demnach Verhaltensweisen, die keine hinreichend konkrete Amtshandlung behindern, mögen sie auch geeignet sein, sich auf die Amtsführung im Allgemeinen auszuwirken. So bleibt der Täter nach Art. 286 StGB straflos, wenn er die Flucht ergreift, bevor sich ihm die Polizei mit ihren Absichten entgegenstellt. Der Flüchtige kommt der Amtsgewalt lediglich zuvor, ohne in den Ablauf einer amtlichen Handlung einzugreifen [...]. Ebenso verhält es sich, wenn der Täter vor dem Erscheinen der Polizei Deliktsspuren vernichtet, Beweismittel zur Seite schafft oder anderweitig die Tat verheimlicht. Schliesslich muss es auch gelten, wenn der Täter im Hinblick auf eine unmittelbar bevorstehende Polizeikontrolle tätig wird, um diese zu vereiteln, ihm aber die Kontrollabsichten noch nicht angezeigt worden sind. Denn der Umstand, dass er wegen der Präsenz der Polizei mit einer Kontrolle ernsthaft rechnen muss, fügt dem selbstbegünstigenden Verhalten für sich allein noch kein wesentliches Element hinzu.

Wenn der Täter hingegen in eine Amtshandlung eingreift, die sich bereits in Gang befindet und sich in klar erkennbarer Weise gegen ihn richtet, erschöpft sich sein Verhalten nicht mehr in blosser Selbstbegünstigung und vermag ihn die entsprechende Absicht nicht von Strafe nach Art. 286 StGB zu befreien. Das war in BGE 124 IV 127 der Fall, als der Fahrzeuglenker sich weigerte, der Aufforderung zur Vorlegung von Ausweispapieren nachzukommen und davonfuhr, und es traf auch zu auf den Lenker in BGE 85 IV 142, der angehalten wurde und sich durch Flucht entzog, nachdem er von der Absicht der Polizei erfahren hatte, den Inhalt des Kofferraumes zu durchsuchen. In solchen Konstellationen verübt der Täter in Selbstbegünstigung einen zusätzlichen Rechtsbruch, indem er sich einer konkreten amtlichen Anordnung widersetzt und die Durchführung der Amtshandlung hindert.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Abgrenzung zwischen strafbarer Hinderung einer Amtshandlung und strafloser Selbstbegünstigung mit Rücksicht auf die Schutzrichtung von Art. 286 StGB danach vorzunehmen ist, ob der Täter in eine hinreichend konkretisierte Amtshandlung eingreift oder aber einer solchen nur zuvorkommt.

6.3 Im hier zu beurteilenden Fall bestand die Amtshandlung, deren Hinderung dem Beschwerdeführer vorgeworfen wird, in der Überprüfung des Fahrzeuges auf seinen vorschriftsgemässen bzw. betriebssicheren Zustand. Nachdem den Polizeibeamten die Abdunklung der Fensterscheiben aufgefallen war, fuhren sie ihm nach, veranlassten ihn zum Anhalten, schritten zur konkreten Kontrolle und forderten ihn auf, die Fensterscheiben hochzukurbeln. Alle diese Teilakte zur Vorbereitung der Fahrzeugkontrolle fallen unter den Begriff der Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB und sind notwendige Begleithandlungen für den Entscheid darüber, ob eine Verzeigung zu erfolgen hat oder nicht [...].

2. BGE 124 IV 127:

3 b) Der Beschwerdeführer anerkennt, dass sein Verhalten grundsätzlich den Tatbestand von Art. 286 StGB objektiv und subjektiv erfüllt. Er macht indessen geltend, der Schuldspruch wegen Hinderung einer Amtshandlung verletze Bundesrecht, weil sich aus Art. 305 StGB e contrario ergebe, dass die Begünstigung der eigenen Person nicht strafbar sei.

aa) Nach Art. 305 Abs. 1 StGB wird mit Gefängnis bestraft, wer jemanden der Strafverfolgung, dem Strafvollzug oder einer im Gesetz vorgesehenen Massnahme entzieht. Aus dem Wortlaut der Bestimmung ergibt sich, dass der Täter einen andern als sich selbst begünstigen muss. Nach unbestrittener Auffassung von Lehre und Rechtsprechung bleibt daher die Selbstbegünstigung als solche straflos. Ist allerdings mit der Selbstbegünstigung ein allfälliges weiteres Delikt verbunden, so bleibt dieses nach der Rechtsprechung strafbar [...].

bb) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Frage der Selbstbegünstigung im Zusammenhang mit der Hinderung einer Amtshandlung bildet der Umstand, dass der Täter, welcher sich durch Flucht einer Strafverfolgung zu entziehen versucht, sich selbst begünstigt, unter dem Gesichtspunkt des Art. 286 StGB keinen Grund für Straffreiheit. Zwar trifft zu, dass derjenige, der sich der Strafverfolgung oder dem Vollzug einer Strafe entzieht, nicht nach Art. 305 StGB bestraft wird. Das bedeutet indes nicht, dass er in jedem Fall in den Genuss der Straffreiheit kommt. Denn seine Handlung kann zusätzlich einen anderen Straftatbestand erfüllen, was insbesondere dann der Fall ist, wenn die Flucht – vom Flüchtigen beabsichtigt – bewirkt, dass ein Beamter an der Vornahme einer ihm obliegenden Amtshandlung gehindert wird. So macht sich etwa der Verurteilte nach Art. 286 StGB strafbar, welcher, um dem mit seiner Überführung ins Gefängnis betrauten Polizeibeamten zu entkommen, die Flucht ergreift und jenen derart an der Erfüllung seines Auftrages hindert. Die Gründe, die in einem solchen Fall der Anwendung von Art. 305 StGB entgegenstehen, gelten im Hinblick auf Art. 286 StGB nicht [...].

cc) Diese Rechtsprechung ist in der Literatur mehrheitlich auf Ablehnung gestossen. [...].

dd) An der Rechtsprechung gemäss BGE 85 IV 142 ist trotz der in der Lehre vorgebrachten Kritik festzuhalten [...]. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach der Systematik des Strafgesetzbuches die beiden Tatbestände der Hinderung einer Amtshandlung und der Begünstigung verschiedene Rechtsgüter schützen, nämlich Art. 286 StGB den Schutz der öffentlichen Gewalt und Art. 305 StGB den Schutz der Strafrechtspflege [...]. Art. 286 StGB stellt daher genauso ein "anderes Delikt" dar wie etwa die Anstiftung einer Drittperson zu falschem Zeugnis, falsche Anschuldigung eines andern oder Irreführung der Rechtspflege. Das blosses Motiv der Selbstbegünstigung stellt aber nach allgemeiner Ansicht keinen Rechtfertigungsgrund für solche und weitere Straftaten dar [...]. Kann demnach zwischen Begünstigung und Hinderung einer Amtshandlung echte Idealkonkurrenz angenommen werden [...], folgt daraus, dass die in Selbstbegünstigungsabsicht verübte Widersetzung nicht straffrei bleiben kann. Denn die Begünstigung deckt den Unrechtsgehalt einer Widersetzung nicht ab. Wollte man anders entscheiden, hiesse dies, Art. 305 StGB zu einer Schutznorm des Selbstbegünstigers zu machen. Die Bestimmung von Art. 286 StGB käme so in einer Vielzahl von Fällen nicht zur Anwendung. Die Straflosigkeit der Selbstbegünstigung darf aber nicht als Freibrief verstanden werden, jegliche Art von Amtshandlungen, insbesondere solche von Strafuntersuchungsbehörden, zu erschweren oder

gar zu verunmöglichen [...]. Zu Recht hat die Vorinstanz daher unter Verweisung auf einen Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich aus dem Jahre 1974 (SJZ 70/1974, S. 333 f.) angenommen, die Ausweiskontrolle bilde eine notwendige Vorbereitungshandlung für den Entscheid darüber, ob eine Verzeigung zu erfolgen habe oder nicht. Sie sei deshalb mindestens eine wesentliche Begleithandlung für den Vollzug einer amtlichen Aufgabe und falle damit unter den Begriff der Amtshandlung im Sinne von Art. 285 und 286 StGB. Die klare Verweigerung des Vorzeigens der Ausweise, insbesondere das Wegfahren zur Verunmöglichung der Kontrolle, müsse daher immer nach Art. 286 StGB bestraft werden.